



KUNDMACHUNG

Ermäßigung der KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Aus Mitteln des Budgetansatzes „Behebung von Notständen“ erhalten auf Antrag Abgabepflichtige für das Objekt ihres Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Bisamberg eine 50%ige Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühr für das **Kalenderjahr 2026**.

Der Antrag kann ab sofort bis 31.12.2026 von Personen gestellt werden, deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

Der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt ab 01. Jänner 2026 monatlich brutto.

	Einkommens- höchstgrenze	...bei BezieherInnen nach ALVG oder von Kinderbetreuungsgeld etc
Alleinstehend	€ 1.308,39	€ 1.526,46
Ehepaar	€ 2.064,12	€ 2.408,14

Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn das Gesamteinkommen aller mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt (Wohnung oder im Haus des/der Abgabepflichtigen) lebenden Personen die Befreiungsgrenze nicht übersteigt.

Die Befreiung wird einmal pro Haushalt gewährt.



DI Johannes Stuttner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 01.07.2026
Angeschlagen bis: 02.01.2027

Abgenommen: _____



Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2025/2026 Stand 1. Jänner 2026

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.308,39
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.510,27
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.712,15
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.914,03
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.064,12
Paar, 1 Kind	€ 2.266,00
Paar, 2 Kinder	€ 2.467,88
Paar, 3 Kinder *	€ 2.669,76
jede weitere erwachsene Person	€ 755,73

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 201,88 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.526,46
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.761,99
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.997,52
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.233,05
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.408,14
Paar, 1 Kind	€ 2.643,67
Paar, 2 Kinder	€ 2.879,20
Paar, 3 Kinder *	€ 3.117,73
jede weitere erwachsene Person	€ 881,68

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 235,53 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei der Kontrolle des Einkommens sind die Beträge bei allen Pensions-